

SATZUNG

der

Schützengesellschaft 1905 Okriftel am Main e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1905 Okriftel am Main e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat seinen Sitz in Hattersheim am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist Schießsport zu betreiben und an sportlichen Wettkämpfen im Sinne des Amateurgedankens teilzunehmen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit sowie sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. D.h. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung bzw. Wegfall des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft 1905 Okriftel am Main e.V. kann jede Person erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, bei Jugendlichen muß dieser von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben sein.

Der Antragsteller kann entscheiden, ob er eine aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft wünscht.

Zur Jugendabteilung gehören Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des Eintrittsgeldes gilt der Antragsteller als Mitglied und erhält eine Bestätigung der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, welche sich außerordentlich um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet eine Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung
- b) Ausschluß
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen, jedoch ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten, da die Schützengesellschaft Versicherungs- und Verbandsabgaben im voraus für das Geschäftsjahr zu entrichten hat.

Die Frist der Kündigung der Mitgliedschaft ist der 31.10. des laufenden Jahres. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird für das nachfolgende Jahr der volle Jahresbeitrag erhoben.

Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder vorhandenes Eigentum der Schützengesellschaft können von ausscheidenden Mitgliedern nicht gestellt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden sofern es sich um nicht bezahlte Beiträge handelt, ansonsten hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß zu befinden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Monatsbeitrages, des Aktivenbeitrages und der Aufnahmegebühr kann in jeder Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr vorab fällig und werden per Bankeinzug eingezogen.

Passive Mitglieder können nur am Schießsport teilnehmen in dem sie die Standgebühr entrichten. Auch können diese wie auch die fördernde Mitglieder die aktive Mitgliedschaft erwerben.

Für fördernde Mitglieder wird ab diesem Zeitpunkt der Aufnahmebeitrag und Aktivenbeitrag fällig. Für passive Mitglieder wird nur der Aktivenbeitrag fällig.

Die Mitglieder, die Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erhalten sind von allen Beiträgen befreit, ausgenommen sind Vorruheständler.

Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende Mitglieder sind während der Dienstzeit von allen Beiträgen befreit.

Bei Neueintritt können Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler und Auszubildende den Aufnahmebeitrag auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten bezahlen.

In Härtefällen kann der Vorstand eine besondere Vereinbarung treffen.

§ 7 Versammlungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen außer den hier in der Satzung aufgeführten Ausnahmen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen finden mind. 1 x im Jahr statt.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, die angesetzten Versammlungen, die jeweils mit allen Tagesordnungspunkten im Aushängkasten der Schützengesellschaft sowie in der schriftlichen Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden, zu besuchen. Vor Beginn jeder Versammlung wird die Tagesordnung verlesen und nach ihrer Genehmigung durch die Versammlung muß strikt nach ihr verfahren werden.

In den Versammlungen haben alle ordentlichen Mitglieder Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren und fördernde Mitglieder haben nur Mitspracherecht. Die Interessen der Jugendlichen in den Versammlungen nimmt der Jugendleiter wahr.

Protokollführer ist der Schriftführer. Das Protokoll ist stets vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes findet alle 3 Jahre während einer Mitgliederversammlung statt und soll Anfang des Jahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muß unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen werden.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) 1. Schatzmeister(in)
- d) 2. Schatzmeister(in)
- e) 1. Schriftführer(in)
- f) 2. Schriftführer(in)
- g) Sportleiter(in)
- h) Übungsleiter(in) Schwarzpulver
- i) Übungsleiter(in) Sportpistole
- j) Übungsleiter(in) Gewehr

- k) Übungsleiter(in) Bogen
- l) 1. Jugendleiter(in)
- m) 2. Jugendleiter(in)
- n) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
- o) 1. Zeugwart(in)
- p) 2. Zeugwart(in)
- q) 1. Beisitzer(in)
- r) 2. Beisitzer(in)
- s) 3. Beisitzerin (Frauensprecherin)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem Sportleiter.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

In der Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen nicht anwesende Mitglieder können bei Vorlage einer Einverständniserklärung gewählt werden. Wenn ein in der Mitgliederversammlung angenommenes Amt niedergelegt wird, ist dieses in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und durch Wahl eines Nachfolgers neu zu besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützengesellschaft nach den Bestimmungen des § 26 und § 27 BGB. Er hat die Pflicht und das Recht die Schützengesellschaft in schießsportlichen Angelegenheiten sowie in geselligen Belangen zu führen. Er hat darauf zu achten, dass der Sportbetrieb stets nach den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung erfolgt. Er ist verpflichtet mit dem Geld und dem Vermögen der Schützengesellschaft sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten, dazu erstellt er einen Jahresetat, welcher der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.

Beschlüsse in Vorstandssitzungen müssen mit Mehrheit gefasst werden.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen beauftragen.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des Vermögens sowie für die Beitragserhebung verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Sportbetrieb

Den Anordnungen der Übungsleiter oder der Schießaufsicht ist absolut Folge zu leisten. Der Sportbetrieb wird nach den Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes abgehalten.

§ 14 Arbeitseinsätze

Aktive Mitglieder haben rechtzeitig ausgeschriebene Arbeitseinsätze zum Erhalt und zur Pflege in und um unserer Schießsportanlage zu leisten, jedoch nicht mehr als 15 Stunden im Jahr. Ersatzweise ist ein Befreiungsgeld fällig.

§ 15 Versicherung

Jedes Mitglied ist durch den Hessischen Sportbund e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

§ 16 Veräußerung von Eigentum der Schützengesellschaft

Eigentum der Schützengesellschaft darf ohne Genehmigung einer Mitgliederversammlung nicht veräußert werden.

§ 17 Zugehörigkeit zu Verbänden

Die Zugehörigkeit zum Hessischen Schützenverband e.V. im Deutschen Schützenbund und zum Hessischen Sportbund e.V. im Deutschen Sportbund kann nur dem rein sportlichen Wettkampf und der Versicherung der Mitglieder dienen. Verfolgen die Verbände sonstige, evtl. politische Ziele, die den vorstehenden Satzungsstatuten entgegenstehen, so hat die Mitgliederversammlung sofort über den Austritt aus den Verbänden zu beschliessen.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderungen

Anträge zur Satzungsänderungen müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden, beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung.
Laut § 33 Abs. 1 BGB ist bei Satzungsänderungen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen nach § 71 BGB beim Amtsgericht eingetragen werden.

Okriftel, 07. April 2000

Anhang zur Satzung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. April 2009 wird

§ 5 Punkt 2 Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Der Stichtag der Kündigung ist der 01.10. des jeweiligen Jahres, da der Verein alle Austritte bis 15.10. des jeweiligen Jahres beim Verband gemeldet haben muss.